

steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten ab 2002

Im Rahmen beruflich veranlasster Reisen (nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) entstandene Aufwendungen können im Rahmen von Gewinnermittlung bzw. Steuererklärung eine ergebnismindernde Berücksichtigung finden, sofern die entsprechend nachgewiesen werden. Hierfür empfiehlt es sich, Reisekostenabrechnungen zu erstellen. Dabei soll die nachfolgende Übersicht Hilfestellung bieten:

- **Fahrtkosten:**

Beruflich bedingte **Fahrten mit dem Privat-PKW** können mit den tatsächlich angefallenen Fahrtkosten oder mit **0,30 € pro gefahrenem Kilometer** (Motorrad: 0,13 €/km; Mofa: 0,08 €/km; Fahrrad 0,05 €/km) angesetzt werden. Falls weitere Personen auf der beruflich bedingten Fahrt mitgenommen werden, erhöhen sich die vorgenannten Pauschsätze bei PKW und Motorrad um 0,02 € bzw. 0,01 € pro Kilometer und mitgenommener Person. Aus den vorstehend aufgeführten Pauschsätzen und aus Kostenerstattungen für die Nutzung von Arbeitnehmerfahrzeugen können keine Vorsteuerbeträge umsatzsteuerlich geltend gemacht werden..

Parkgebühren etc. können – sofern belegt – zusätzlich zu den Fahrtkosten angesetzt werden.

Aufwendungen für eine Inanspruchnahme **öffentlicher Verkehrsmittel** oder Leihwagen sind mit den (nachgewiesenen) tatsächlich angefallenen Kosten **steuerlich berücksichtigungsfähig**.

- **Übernachungskosten:**

Aufwendungen für Übernachtungen (ohne Frühstück; im Inland ggf. Kürzung um 4,50 €) sind steuerlich absetzbar. Diese **sollten nachgewiesen werden**. Ohne Nachweis ist die Inanspruchnahme von unterschiedlich hohen Pauschbeträgen (bei Inlandsübernachtungen nur für Arbeitnehmer: 20,00 €) möglich. Die im deutschen Umsatzsteuergesetz enthaltene Regelung, nach der in Übernachtungskosten ggf. enthaltene Mehrwertsteuer grundsätzlich umsatzsteuerlich nicht als Vorsteuer abziehbar ist, wird aufgrund anderslautendem EU-Recht praktisch nicht angewandt.

- **Verpflegungsmehraufwand:**

Sogenannte Verpflegungsmehraufwendungen können **ausschließlich in Form von Pauschbeträgen** geltend gemacht werden. Ein Ansatz von Verzehrbelegen ist nicht möglich. Die Pauschbeträge belaufen sich bei beruflich bedingten Reisen im Inland mit einer Abwesenheitsdauer von

8 bis 14 Stunden	6,00 €
14 bis 24 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €.

Mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag sind bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer – ebenso wie Reisen, die nach 14:00 Uhr beginnen und vor 10:00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages (ohne Übernachtung) enden – zusammenzufassen. Die für das Ausland gültigen Pauschbeträge variieren je nach bereistem Staat. Umsatzsteuerlich abziehbare Vorsteuerbeträge sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten.

Alle steuerlich berücksichtigungsfähigen Reisekosten können Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen der Lohnbuchführung erstattet werden. Werden jedoch die vorgenannten Höchstbeträge überschritten, ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn gegeben!